

VERTRAG

Ausbildungsstudiengang Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit

zum Bachelor of Arts (BA - Brandenburg)

Zwischen dem Anstellungsträger / Praxispartner

und der / dem im Rahmen der Berufsakademie Auszubildenden (im folgenden Vertrag „Studierende / Studierender“ genannt)

Vorname:

Name:

Anschrift:

geb. am:

Tel.:

E-Mail:

in:

Nationalität:

wird der folgende Vertrag* zur Ausbildung zum Bachelor of Arts (BA - Brandenburg) in dem Ausbildungsstudiengang „Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit“ nach dem Studienplan der Hoffbauer Berufsakademie abgeschlossen:

A Ausbildungszeit (Ziffer 1.2)

Die Ausbildung zum Bachelor of Arts (BA - Brandenburg) beträgt drei Jahre.

Die Ausbildung beginnt am und endet am

B Anstellungsträger (Ziffer 2)

Die praktischen Ausbildungsphasen werden in durchgeführt. Der Anstellungsträger behält sich einen Einsatz bei anderen Anstellungsträgern und -orten vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist. Bei den Studiengängen kann es im Einzelfall zu einem Auslandseinsatz kommen, auf den jedoch kein Anspruch besteht.

C Vergütung (Ziffer 5.1)

Die monatliche Vergütung der / des Studierenden beträgt	im 1. Ausbildungsjahr	€
	im 2. Ausbildungsjahr	€
	im 3. Ausbildungsjahr	€

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

D Wöchentliche Ausbildungszeit (Ziffer 6.1)

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beim Anstellungsträger beträgt Stunden.

E Urlaub (Ziffer 6.3)

Die / Der Studierende hat Anspruch auf Urlaub in Höhe von Arbeitstagen im 1. Ausbildungsjahr
 Arbeitstagen im 2. Ausbildungsjahr
 Arbeitstagen im 3. Ausbildungsjahr

Die Vereinbarungen 1 bis 10 in der Anlage sind Gegenstand dieses Vertrages in der Fassung vom Januar 2011 und werden anerkannt.

Der Vertrag ist in drei gleich lautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

_____, den _____, _____, den _____

 Der Anstellungsträger (Stempel, Unterschrift)

 Die / Der Studierende (Unterschrift)

* Der Vertrag entfaltet nur Rechtswirkungen, wenn der/die Studierende von der Hoffbauer Berufsakademie gemäß dem Landeshochschulgesetz des Landes Brandenburg zugelassen wird.

1. Gegenstand des Vertrages, Ausbildungszeit

1.1. Gegenstand des Vertrages

Im Rahmen des vorliegenden Vertrages wird an der Hoffbauer Berufsakademie und beim Anstellungsträger eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt, deren Abschlüsse den vergleichbaren berufsbefähigenden Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichstehen. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil der Ausbildung, welcher nach dem Studienplan der Hoffbauer Berufsakademie den Anstellungsträgern der Ausbildung obliegt.

1.2. Ausbildungszeit (A*)

Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Ausbildungszeit abgeschlossen werden, so verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend, längstens um zwei Monate.

1.3. Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

1.4. Nichtbestehen einer Prüfung

Besteht der/die Studierende die Bachelorprüfung in dem auf der ersten Seite bezeichneten Ausbildungsstudiengang nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung. Besteht der/die Studierende die zulässige (-n) Wiederholungsprüfung (-en) nicht, so endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung.

2. Anstellungsträger (B*)

3. Aufgaben des Anstellungsträgers

Der Anstellungsträger verpflichtet sich:

3.1. Ausbildungsziel

- dafür zu sorgen, dass der/dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels laut Studienplan der Hoffbauer Berufsakademie bei den Anstellungsträgern erforderlich sind.
- Die Ausbildung nach den beigefügten Anlagen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgeschriebenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

3.2. Anleiter

- geeignete Personen mit der Ausbildung in der Praxis zu beauftragen und der Hoffbauer Berufsakademie zu benennen.
- dass der/die Studierende gemäß einem von der Hoffbauer Berufsakademie vorgelegten Praxisplan angeleitet wird.

3.3. Eignung

- dafür zu sorgen, dass der Anstellungsträger während der kompletten Ausbildung der Studierenden über die von der Hoffbauer Berufsakademie festgelegten Eignungsmerkmale erfüllt.
- Dafür zu sorgen, dass die Überprüfung der Eignung des Anstellungsträgers durch die Hoffbauer Berufsakademie ermöglicht wird, die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und alle diesbezüglichen Unterlagen vorgelegt und zudem Besichtigungen des Anstellungsträgers ermöglicht werden.

3.4. Ausbildungsmittel

- der/dem Studierenden kostenlos die zur Ausübung seiner praktischen Tätigkeit notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Hoffbauer Berufsakademie erforderlich sind.

3.5. Besuch der Berufsakademie

- die Studierenden/den Studierenden zum Besuch der Berufsakademie anzuhalten und freizustellen.

3.6. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

- der/dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand angemessen sind.

3.7. Freistellung für Prüfungen

- den/die Studierende, wenn notwendig, für Prüfungen, die sich mit der Ausbildungszeit überschneiden, freizustellen.

4. Pflichten des/der Studierenden

Die/der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere:

4.1. Lernpflicht

- die ihr/ihm im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

4.2. Lehrveranstaltungen der Hoffbauer Berufsakademie, Prüfungen und sonstiges

- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Berufsakademie sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen

4.3. Weisungsgebundenheit

- den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung vom/von der Anleiter/Anleiterin oder sonstigen weisungsberechtigten Personen gegeben werden.

4.4. Dienstordnung

- die für die Ausbildungsstätte geltende Dienstordnung zu beachten.

4.5. Sorgfaltspflicht

- Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Instrumente und sonstige Materialien und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur für die ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden.

4.6. Dienstgeheimnis

- über dienstliche Informationen auch nach dem Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis Stillschweigen zu bewahren.

4.7. Benachrichtigung

- bei Fernbleiben von der praktischen Ausbildung, von Lehrveranstaltungen der Hoffbauer Berufsakademie oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich Anstellungsträger und Hoffbauer Berufsakademie zu benachrichtigen und spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zu schicken.

4.8. Mitteilung über Noten

- den Anstellungsträger über die von ihm/ihr erzielten Noten an der Hoffbauer Berufsakademie im Anschluss an jedes Trimester zu informieren.

5. Vergütung und sonstige Leistungen

5.1. Höhe der Vergütung (C*)

5.2. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- Der Anstellungsträger trägt die Kosten für die nach dem Vertrag obliegenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Absatz B, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach den jeweiligen Regelungen.

5.3. Fortzahlung der Vergütung

Der/dem Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt:

- a.) Für die Zeit der Freistellung für die Vorbereitung oder Durchführung von Prüfungen, insbesondere der prüfungsvorbereitenden Woche zu Ende eines jeden Trimesters
- b.) Bis zu sechs Wochen, wenn er/sie sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt.
- c.) Wenn er/sie aus unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann.
- d.) Wenn er/sie aus einem unverschuldeten Grund verhindert ist, den Pflichten des Ausbildungsverhältnisses genüge zu tun.

6. Wöchentliche Ausbildungszeit und Urlaub

6.1. Wöchentliche Ausbildungszeit (D*)

6.2. Über die vereinbarte wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Arbeitsstunden werden bezahlt, soweit sie vom Anstellungsträger veranlasst wurden.

6.3. Urlaub (E*)

6.4. Der Urlaub wird zusammenhängend und in Koordination mit der Hoffbauer Berufsakademie erteilt.

7. Kündigung

7.1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

7.2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

- a.) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
- b.) wenn der/die Studierende vom Studium an der Berufsakademie ausgeschlossen worden ist.

7.3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Ziffer 7.2. unter Angabe von Gründen erfolgen.

7.4. Unwirksamkeit der Kündigung

Eine Kündigung aus wichtigen Gründen ist ungültig, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

7.5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Anstellungsträger oder der/die Studierende Schadensersatz verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle der Ziffer 7.2.b)

7.6. Aufgabe der Einrichtung, Wegfallen der Ausbildungsstätte

Bei Kündigung des Ausbildungsverhältnisses wegen Auflösung der Einrichtung oder wegen Wegfalls der Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich der Anstellungsträger mit Hilfe der Hoffbauer Berufsakademie, sich rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

8. Zeugnis

Die Auszubildende Einrichtung stellt dem/der Studierenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und beruflichen Erfahrungen der/des Studierenden enthalten, auf dessen Verlangen auch Angaben über seine Führung und Leistung.

9. Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, die/der Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

10. Sonstige Vereinbarungen

10.1. Die Vereinbarungen in den Ziffern 1-9 sind unabdingbar

10.2. Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dem Ausbildungsvertrag zur Zulassung zum Studium bei der Hoffbauer Berufsakademie vorgelegt werden.

* Siehe erste Seite des Vertrages